UMWELTRECHTSABTEILUNG

4021 Linz
Kärntnerstraße 10-12

Aktenzeichen: ***UR-2007-7762/3-Dr/Ts***

Bearbeiterin: Mag. Ursula Dietscher
Telefon: 0732 / 7720-13426
Fax: 0732 / 7720-213409
E-mail: ur.post@ooe.gv.at

16. Oktober 2007

Marktgemeinde Kronstorf;
Widmung eines Betriebsbaugebietes mit 48 ha
und Ansiedlung eines Betriebs;
Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Marktgemeinde Kronstorf beabsichtigt, ein rund 48 ha großes Gebiet als Betriebsbaugebiet zu widmen, um die Ansiedlung eines Betriebs im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Auf einer Fläche von insgesamt 48 ha sollen mehrere Gebäude errichtet werden, in denen eine Datenverarbeitung durch Computer erfolgt.

Zu diesem Vorhaben hat die Marktgemeinde Kronstorf einen Antrag nach § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF, BGBl. I. Nr. 149/2006 gestellt, festzustellen, dass das beschriebene Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über den Antrag der Marktgemeinde Kronstorf, Brucknerplatz 1, 4484 Kronstorf, entscheidet die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz mit nachstehendem

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Marktgemeinde Kronstorf, Brucknerplatz 1, 4484 Kronstorf, der Widmung eines rund 48 ha großen Gebietes als Betriebsbaugebiet und Ansiedlung eines Betriebes mit mehreren Gebäuden, in denen eine Datenverarbeitung durch Computer erfolgt, nach Maßgabe der dem Feststellungsantrag angeschlossenen Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF, BGBl. I. Nr. 149/2006

Begründung:

Die Marktgemeinde Kronstorf beabsichtigt, ein rund 48 ha großes Gebiet als Betriebsbaugebiet zu widmen, um die Ansiedlung eines Betriebs im Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Auf der gesamten Fläche von rund 48 ha sollen von einem Betreiber mehrere Gebäude errichtet werden, in denen eine Datenverarbeitung durch Computer erfolgt. Der Flächenbedarf wird mit der Überschaubarkeit des Betriebsbereiches im Hinblick auf einzuhaltende Sicherheitsnormen begründet. Die Anzahl der Gebäude ergibt sich einerseits aus einem stufenweisen Auf- bzw. Ausbau und einer Überschaubarkeit im Hinblick auf Datensicherheit.

Innerhalb des Geländes, das zur Gänze umzäunt werden soll, werden lediglich die beschriebenen Objekte des Betriebes, die Verbindungsstraßen zwischen den Gebäuden und ein Parkplatz für die Mitarbeiter errichtet. Im Endausbau sind bis zu 200 Arbeitsplätze denkbar, wobei ein Schichtbetrieb zu erwarten ist. An Infrastruktur benötigt der Betrieb einen leistungsfähigen Anschluss an das Stromnetz. Für den Fall eines Stromausfalles sollen Dieselnotstromaggregate zum Einsatz kommen. Zur Aufrechterhaltung einer konstanten Raumtemperatur ist der Einsatz von Kühlwasser geplant.

Gemäß § 3 Abs. 7 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF, BGBl. I. Nr. 149/2006 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in I. und II. Instanz innerhalb von 6 Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliches Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d bis f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 21 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

In Anhang 1 Spalte 2 Z 18 lit. a UVP-G 2000 sind Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 50 ha angeführt.

In Anhang 1 Spalte 3 Z 18 lit. c. sind Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha enthalten.

In der Fußnote 3 zu Anhang 1 Z 18 UVP-G 2000 findet sich folgende Definition:
"Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden."

Beim gegenständlichen Vorhaben beabsichtigt die Marktgemeinde Kronstorf als Errichter nach der zitierten Definition ein rund 48 ha großes Gebiet als Betriebsbaugebiet zu widmen, um die Ansiedlung eines Betriebes im Gemeindegebiet Kronstorf zu ermöglichen.

Es handelt sich beim gegenständlichen Vorhaben jedoch nicht um einen Industrie- oder Gewerbepark laut obiger Definition, da die Nutzung nur durch einen Betrieb erfolgen soll. Für das Vorliegen eines Industrie- oder Gewerbeparks ist jedoch nötig, dass die Nutzung durch mehrere Betriebe erfolgt.
Zudem erfüllt das geplanter Betriebsbaugebiet auch nicht das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha nach Anhang 1 Spalte 2 Z 18 lit. a UVP-G 2000.

Ob das geplante Betriebsbaugebiet in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A oder D liegt – was nach den Erhebungen ohnehin nicht der Fall ist – spielt für die rechtliche Beurteilung keine Rolle, weil das Tatbestandselement des Industrie- oder Gewerbeparks nicht erfüllt ist.. Der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 3 Z 18 lit. c UVP-G 2000 kommt daher nicht zur Anwendung.

Durch das geplante Vorhaben werden daher die Tatbestände des Anhanges 1 Z 18 UVP-G 2000 nicht erfüllt. Andere Tatbestände des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 werden nicht berührt.

Zu diesem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde den Parteien am 16. Oktober 2007 im Rahmen einer Amtshandlung bei der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu nehmen.

Die Parteien schlossen sich den Ausführungen der Behörde an.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von **vier Wochen** nach seiner Zustellung beim Umweltsenat das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Die Berufung ist beim Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, schriftlich, telegrafisch, mit Telefax (Telefax-Nr. 0732/7720-213409), im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie die Geschäftszahl und die erlassende Behörde bekannt)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Gebühr, die zu entrichten ist, beträgt für die Berufung 13,20 Euro.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kronstorf, Brucknerplatz 1, 4484 Kronstorf;

2. An den Bürgermeister der Marktgemeinde Kronstorf, Herrn Wilhelm Zuderstorfer, p.A. Marktgemeinde Kronstorf, Brucknerplatz 1, 4484 Kronstorf;

3. Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4021 Linz;

4. Herrn Oö. Umweltanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz;

5. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, p.A. Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz;

Im Auftrag:

Dr. Wolfgang Seltner

Hinweise:
Dieses **Schriftstück** wurde **elektronisch beurkundet**. Eine optimale Betreuung unserer Kundinnen und Kunden ist uns ein großes Anliegen. Sollte es uns in Ihrem Fall nicht gelungen sein, wenden Sie sich bitte an die/den oben angeführte/n Bearbeiter/in oder an die angeführte Dienststelle. Natürlich freuen wir uns auch über positive Rückmeldungen.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.